

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 22. Januar 1990, das nachstehende Reglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen und der Unterhalt des Friedhofes sind Aufgaben der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem Gemeinderat, welcher ihm zustehende Aufgaben auch an den Ressortvorsteher, die Verwaltung oder den Friedhofgärtner delegieren kann.

§ 2 Vollzug

Mit dem Vollzug sind in erster Linie das Zivilstandsamt (Administration), das Bestattungsinstitut (Einsargung, Ueberführung), der Friedhofgärtner (Beisetzungen, Unterhalt) und die Finanzverwaltung (Gebührenbezug) beauftragt.

§ 3 Funktionäre

Die Ernennung des Friedhofgärtners und der Sargträger wie auch die Wahl des Bestattungsinstitutes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 4 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 5 Bestattungsanspruch

Für Einwohnerinnen und Einwohner besteht im Rahmen der geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Egliswil.

Auf ein entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeinderat auch die Beisetzung von verstorbenen Personen ohne Wohnsitz in Egliswil bewilligen.

§ 6 Meldepflicht

Dem Zivilstandsamt Egliswil sind alle Todesfälle in der Gemeinde zu melden. Dazu besteht eine gesetzliche Frist von 48 Stunden. In bezug auf die Anzeigepflicht sind die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches massgebend.

§ 7 Einsargung

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Ueberführen der Verstorbenen überträgt der Gemeinderat einem konzessionierten Bestattungsinstitut.

§ 8 Bestattungsart

Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung als auch die Feuerbestattung zulässig. Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.

§ 9 Verfügungsrecht

Soweit weder vom Verstorbenen noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

Im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt setzt das Zivilstandsamt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Diese findet in der Regel am dritten Tage nach dem Eintritt des Todes statt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Erdbestattungen werden an Samstagen nicht durchgeführt.

§ 11 Bestattungskosten

Die Einwohnergemeinde stellt für verstorbene, im Zeitpunkt des Ablebens in Egliswil wohnhaft gewesene Personen den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung und leistet an die Bestattungskosten einen pauschalen Beitrag (vgl. Anhang 1). Finden Abdankungen in einem kommunalen Lokal statt, verzichtet die öffentliche Hand auf die Erhebung von Benützungsgebühren.

Die übrigen Aufwendungen gehen vollumfänglich zulasten der Hinterbliebenen bzw. der Erbengemeinschaft.

§ 12 Bestattungsregister

Das Zivilstandsamt hat ein Bestattungsregister zu führen, dessen Inhalt sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung richtet.

III. FRIEDHOFORDNUNG

a) Gräber, Anlage und Unterhalt

§ 13 Gräberordnung

Der Friedhof gliedert sich in

- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen von Erwachsenen
- c) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern
- d) Gemeinschaftsgrab

Die Einteilung nimmt der Friedhofgärtner nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat vor.

§ 14 Reihengräber

Bei einer Erdbestattung soll grundsätzlich nur eine Person beigesetzt werden.

Bei der Feuerbestattung dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab beigegeben werden. Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

Die Grababgrenzungen erfolgen ab Grabfuss bis ungefähr auf die Höhe der Grabsteine mit einer 20 cm breiten Granitschrittplatte. Die anfallenden Kosten gehen zu lasten der Gemeinde.

§ 15 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von kremierten Verstorbenen beigesetzt werden. Der Friedhofgärtner übergibt den Inhalt der Urne nach der Abdankung, in Abwesenheit der Angehörigen, der Erde.

Beisetzungen können mit oder ohne Namensnennung erfolgen. Inschriften auf zusätzlichen Steinplatten, verlegt im Anschluss an den Plattenweg innerhalb des Kreises, gibt das Zivilstandsamt in Auftrag.

§ 16 Anpflanzung, Grabschmuck

Die Reihengräber sind mit einer niedrigen Bepflanzung zu versehen. Dazu wie auch für die Pflege sind die Angehörigen verantwortlich.

Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine privaten Anpflanzungen möglich. Der Unterhalt und die Gestaltung sind ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde. Für Kränze und Blumenschmuck ist ein eigens dafür bestimmter Bereich vorhanden.

§ 17 Mangelnder Unterhalt

Gräber, die trotz schriftlich ergangener Aufforderung länger als ein Jahr nicht bepflanzt werden, können auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung ausgestattet werden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie zerbrochene Gefässe zu entfernen und zu entsorgen.

§ 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 19 Abräumung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen, soweit möglich, direkt mitzuteilen.

b) Grabdenkmäler

§ 20 Allgemeines

Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

§ 21 Bewilligungspflicht

Die Errichtung von Grabmälern bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel dem Zivilstandsamt einzureichen.

§ 22 Werkstoffe und Masse

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Die maximalen Abmessungen legt der Gemeinderat fest. Sie sind im Anhang 2 geregelt.

§ 23 Setzen, Zeitpunkt

Den Zeitpunkt des Aufstellens des Grabmales ist rechtzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

§ 24 Unterhalt

Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

IV. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 25 Rechtsmittel

Gegen die Anordnungen des Zivilstandsamtes und des Friedhofgärtners sowie gegen die Gebührenverfügungen der Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Egliswil Einsprache erhoben werden.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

§ 26 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 27 Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften ahndet der Gemeinderat im Rahmen der ihm von Seiten des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 zustehenden Kompetenzen, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

§ 28 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 30 Uebergangsbestimmungen

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht aufgrund früherer Regelungen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Mai 1997.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Dr. D. Ackermann

Der Gemeindeschreiber:

P. Weber

Anhang 1

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, folgende

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

KOSTENBEITRÄGE DER ANGEHÖRIGEN VON	Einwohnern	Auswärtigen
Grabplatzgebühr		
Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen	Fr. 0.00	Fr. 1'200.00
Reihengräber für Urnenbeisetzungen von Erwachsenen	Fr. 0.00	Fr. 600.00
Reihengräber für Erd-/Urnenbestattungen von Kindern	Fr. 0.00	Fr. 400.00
Beisetzung von Urnen in bereits bestehende Gräber	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Gemeinschaftsgrab		
Die Leistungen für die Pflege der Anlage, die Bepflanzung der Rabatten usw. sind mit einem pauschalen Beitrag abzugelten von	Fr. 500.00	Fr. 500.00
Kosten für Schriftplatte und Beschriftung	nach Aufwand	nach Aufwand
Leistungen des Friedhofgärtners	nach Aufwand	nach Aufwand
Leistungen des Bestattungsinstitutes (Sarg mit Ausstattung, Leichenkleid, Blumenbeigaben, Transporte usw.)	nach Aufwand	nach Aufwand
Mitarbeit beim Einsargen und Bestatten	nach Aufwand	nach Aufwand
Holzkreuz mit Beschriftung	nach Aufwand	nach Aufwand
Glocken- bzw. Sterbegeläute für Einwohner/innen	Fr. 0.00	(entfällt)
Orgelspiel, Sigristendienst (Bemerkung: Diese Aufwandposition entfällt in der Regel für Angehörige einer kirchlichen Institution.)	nach Aufwand	nach Aufwand
Lokalbenützung, Abwartdienst	Fr. 0.00	nach Aufwand
BEITRAG DER GEMEINDE AN DIE BESTATTUNGSKOSTEN gemäss § 11 des Reglementes	Fr. 500.00	(entfällt)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Mai 1997.

Anhang 2

Gestützt auf § 22 des vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen über die

Masse der Grabmäler

1. Der **Grundriss des Grabplatzes** darf nicht überragt werden.

2. **Stehende Grabsteine, Skulpturen, Kreuze usw.:**
 - Sie dürfen eine Höhe von 110 cm nicht überschreiten.
Auf kleineren Grabplätzen, zum Beispiel Kindergräbern, ist ein niedrigerer Stein zu empfehlen.
 - Die Grabfläche darf durch das Grabmal höchstens auf einem Drittel abgedeckt werden.

3. **Liegende Grabplatten und liegende Skulpturen:**
 - Der höchste Punkt darf nicht höher als 25 cm ab Boden liegen.
 - Die Höhe von 25 cm darf nur über einem Drittel der Grabfläche erreicht werden.

5704 Egliswil, 23. Mai 1997

Der Gemeinderat.